

Beschluss Nr. 5 /2010

Die ‚Berliner VERTRAGSKOMMISSION Soziales‘ („KO75“) beschließt die von der Verhandlungsgruppe 2 (Beschluss Nr. 3/2009) vorgelegte Leistungsbeschreibung für den Leistungstyp

Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung zum 01.01.2011.

Das Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung dient der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft gem. § 54 (1) SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX unter Wahrung des „Zwei-Milieu-Prinzips“.

Die zu beschließende Leistungsbeschreibung beruht auf zwei wesentlichen Prämissen. Zum Einen wurden sich die Vertragspartner einig darüber, dass das H.M.B.-W-Verfahren nach Frau Dr. Metzler (Version 5/2001) Anwendung findet. Des Weiteren soll zur Ermittlung des Hilfebedarfes lediglich ein Verfahren angewendet werden, welches den Bedarf im Wohnen oder den Bedarf für die Gestaltung des Tages (Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung) zu erheben ermöglicht. Dabei wird die Prämisse "ein einziges Verfahren" eng ausgelegt, d.h., die Zuordnung von Items zu den Bedarfskategorien A, B, C oder D erfolgt pro Betreuer nur einmal und ist damit für den Bereich Wohnen und den Bereich Gestaltung des Tages identisch. Lediglich die aus den Bedarfskategorien resultierenden Zeitwerte der Bedarfsdeckung unterscheiden sich nach den Bereichen Wohnen und Gestaltung des Tages. Auf diese Weise wird unterstellt, dass es auch unter fachlichen Gesichtspunkten möglich und legitim ist, die Bedarfe in der Gestaltung des Tages lediglich aus dem Wohnen und ohne eigene Fragestellungen aus der Sphäre zur Gestaltung des Tages abzuleiten. Die Implementierung eines weiteren „neuen“ Erhebungsinstrumentes für die Gestaltung des Tages würde einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für alle Beteiligten bedeuten. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird dieser zusätzliche Aufwand vermieden.

Die in Ziffer 5.3 benannten Werte sind aus den in der Erhebung im Jahr 2007 ermittelten Zeitbudgets abgeleitet. Diese Werte haben vorläufigen Charakter und werden nach Abschluss der Umstellungsbegutachtung zusammen mit den für den Bereich Wohnen ermittelten Zeiten daraufhin überprüft, ob sie budgetneutral finanziert sind, bei Erfordernis angepasst und abschließend festgelegt.

Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass das Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung behindertenpolitischen Entwicklungen Rechnung tragen muss und spätestens nach drei Jahren auf seine Praxistauglichkeit zu überprüfen ist.

Die Leistungsbeschreibung stellt das gemeinsam angestrebte Ziel der Weiterentwicklung und noch nicht immer die Realität der zur Zeit vorgehaltenen Angebote der Träger dar. In den einrichtungsindividuellen Vereinbarungen werden angemessene Konvergenzphasen zur Anpassung an die Leistungsbeschreibung vereinbart. Im Rahmen der Konvergenzphase finden Regelungen einer reduzierten Vergütung bei verkürzter Nutzung des Leistungsangebotes für Heimbewohner/-innen keine Anwendung. Sie bedürfen zu ihrer Ablösung neuer Beschlüsse.

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass es weiterer Abstimmungen bis spätestens Ende 2011 bedarf, um eine umfassende Betreuung derjenigen Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, die dieses Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung nur in Teilzeit wahrnehmen können und nicht zugleich in einem Heim desselben Trägers betreut werden.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

Dr. Dittmar
Vorsitzende der KO75